

Entwurf eines FINMA- Rundschreibens „Naturbezogene Finanzrisiken“

Kernpunkte

1. Februar 2024

Kernpunkte

1. Mit einem neuen FINMA-Rundschreiben definiert und konkretisiert die FINMA ihre Aufsichtspraxis zum Management von naturbezogenen Finanzrisiken. Aufgrund der klaren Entwicklung zu einer integrierten Betrachtungsweise, die sowohl klimabezogene als auch andere naturbezogene Finanzrisiken einschliesst, umfasst der sachliche Anwendungsbereich des Rundschreibens die naturbezogenen Finanzrisiken.
2. Ziel des Rundschreibens ist es, das Management von naturbezogenen Finanzrisiken durch die Beaufsichtigten zu verbessern und deren Resilienz gegenüber diesen Risikotreibern zu stärken. Dies trägt zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte bei und zum Schutz der Teilnehmenden. Weiter leistet die FINMA damit auch einen Beitrag zur Zukunftsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes.
3. Die Anforderungen basieren auf den *Principles for the effective management and supervision of climate-related financial risks* des *Basel Committee on Banking Supervision*¹ (BCBS) sowie dem *Application Paper on the Supervision of Climate-related Risks in the Insurance Sector*² der *International Association of Insurance Supervisors* (IAIS). Die IAIS kommunizierte im März 2023³, dass die Inhalte dieser BCBS- und IAIS-Dokumente kongruent und konsistent seien, mit nur einigen Abweichungen aufgrund sektorspezifischer Eigenschaften. Die Anforderungen orientieren sich auch an weiteren relevanten, internationalen Empfehlungen, insbesondere dem konzeptionellen Rahmenwerk zu naturbezogenen Finanzrisiken des *Network of Central Banks and Supervisors for Greening the Financial System* (NGFS).⁴
4. Die Anforderungen sind prinzipienbasiert, proportional und technologieneutral ausgestaltet. Die Schwerpunkte der Anforderungen des Rundschreibens liegen in den Bereichen Governance und Risikomanagement.
5. Das Rundschreiben richtet sich an Banken und Versicherungsunternehmen. Aus Gründen der Proportionalität sind die Institute des Kleinbankenregimes und des Kleinversicherungsregimes vom Rundschreiben ausgenommen. Auch die Wertpapierhäuser sind vom Rundschreiben ausgenommen.

¹ <https://www.bis.org/bcbs/publ/d532.pdf>

² <https://www.iaisweb.org/uploads/2022/01/210525-Application-Paper-on-the-Supervision-of-Climate-related-Risks-in-the-Insurance-Sector.pdf>

³ <https://www.iaisweb.org/2023/03/public-consultation-on-climate-risk-supervisory-guidance-part-one/>

⁴ [Nature-related Financial Risks: a Conceptual Framework to guide Action by Central Banks and Supervisors | Banque de France \(ngfs.net\)](https://www.ngfs.net/en/nature-related-financial-risks-a-conceptual-framework-to-guide-action-by-central-banks-and-supervisors)

6. Die sogenannten „Asset Manager“, d.h. Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen, SICAV sowie übrige FINIG- und KAG-Institute (mit Ausnahme der Depotbanken), fallen derzeit nicht in den Geltungsbereich dieses Rundschreibens. Dennoch sind auch die Asset Manager gewissen naturbezogenen Finanzrisiken ausgesetzt, vor allem Geschäfts-, Rechts- und Reputationsrisiken, und müssen mit zunehmenden Risiken und Anforderungen rechnen.
7. Das neue Rundschreiben „Naturbezogene Finanzrisiken“ soll auf den 1. Januar 2025 in Kraft treten. Es sieht Übergangsfristen vor: Für die Institute der Kategorien 1 und 2 gelten kürzere Übergangsfristen als für die Institute der Kategorien 3 bis 5.